
TOP 89:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2016

Drucksache: 338/18

In § 12 des Finanzausgleichsgesetzes ist geregelt, dass die endgültige Höhe der Länderanteile der Umsatzsteuer sowie der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeträge durch eine Rechtsverordnung festgestellt wird.

In einer Ersten Verordnung im Ausgleichsjahr 2016 wurden bereits die vorläufigen Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorliegende Zweite Verordnung soll dem Ausgleich zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Umsatzsteueranteilen und Ausgleichsleistungen für das Jahr 2016 dienen.

Durch die endgültige Abrechnung sollen sich Abschlusszahlungen für die Länder in Höhe von rund 308 Mio. Euro für das Ausgleichsjahr 2016 ergeben.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

